

**Antrag 195/I/2024**

**KDV Steglitz-Zehlendorf**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Der Bundesparteitag möge beschließen:**

**Empfehlung der Antragskommission**

**Überweisen an: ASJ (Konsens)**

**Urheberrechte stärken bei Rechtsverletzungen für (rechts-)extremistische und diskriminierende Zwecke**

1 Die Bundestagsfraktion der SPD im Deutschen Bundestag  
2 wird aufgefordert, ein Änderungsgesetz zu § 97a Urhe-  
3 berrechtsgesetz (UrhG) einzubringen, indem geregelt ist,  
4 dass

- 5
- 6 • Abmahnungen nach § 97a UrhG entbehrlich sind,  
7 wenn durch oder mit der Rechtsverletzung ein  
8 politisch extremistischer, insbesondere ein sexistischer,  
9 rassistischer, antisemitischer oder verfassungsfeindlicher  
10 Zweck verfolgt wird beziehungsweise wenn durch oder mit der  
11 Rechtsverletzung ein Mensch oder eine Gruppe von Menschen  
12 diskriminiert wird, insbesondere aufgrund ihrer Herkunft  
13 oder wegen körperlicher oder geistiger Einschränkungen.  
14  
15

16  
17 Der Entwurf eines Änderungsgesetzes zu § 97a UrhG ist  
18 dem Antrag als Anlage beigelegt. Die farblich rot hervorgehobenen  
19 Passagen werden als Ergänzungen vorgeschlagen.  
20

21

22

23 **Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte**  
24 **(Urheberrechtsgesetz)**

25 • **97a Abmahnung**

26 (1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen  
27 Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit  
28 durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten  
29 Unterlassungsverpflichtung beizulegen. **Eine Abmahnung ist entbehrlich,  
30 wenn durch oder mit der Rechtsverletzung ein politisch extremistischer,  
31 insbesondere ein sexistischer, rassistischer, antisemitischer oder  
32 verfassungsfeindlicher Zweck verfolgt wird. Eine Abmahnung ist auch  
33 entbehrlich, wenn durch oder mit der Rechtsverletzung ein Mensch  
34 oder eine Gruppe von Menschen diskriminiert wird, insbesondere  
35 aufgrund ihrer Herkunft oder wegen körperlicher oder geistiger  
36 Einschränkungen.**  
37  
38

39 <sup>1</sup>

40 <sup>2</sup>

41

42 **Begründung**

43 Grundsätzlich soll zur Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit  
44 der einstweiligen Verfügung, mit der das Ziel der vorläufigen  
45 Unterlassung einer Urheberrechtsverletzung verfolgt wird, ein  
46 Abmahnverfahren vorangestellt werden. Ein solches Verfahren ist  
47 jedoch zeitaufwendig, so dass Viele

48 eine Urheberrechtsverletzung bewusst begehen, weil sie  
49 wissen, dass die Abmahnung mit dem Ziel der Unterlas-  
50 sung nicht (rechtzeitig) durchgesetzt werden kann. Das  
51 geschieht nicht nur auf Kosten der Urheber selbst, son-  
52 dern oft auch auf Kosten von Minderheiten oder mit dem  
53 Ziel (rechts-)extreme Inhalte mit dem Werk oder verwand-  
54 ten Schutzrechten, die nach dem UrhG geschützt sind, zu  
55 verbreiten. Das geschieht häufig in Wahlkampfzeiten. Da-  
56 her soll der Schutz des Urhebers erhöht werden, indem er  
57 direkt und ohne vorherige Abmahnung eine einstweilige  
58 Verfügung beantragen und Rechtsschutz binnen weniger  
59 Tage erlangen kann.

60 Es gibt andererseits viele Urheber, die das Urheberrechts-  
61 gesetz (aus)nutzen, um Aufwendungsersatz für kleinere  
62 Verstöße nach dem UrhG von Schulen, Universitäten und  
63 ehrenamtlichen Gliederungen von politischen Parteien,  
64 Vereinen und gemeinnützlichen Einrichtungen zu produ-  
65 zieren. Profiteure sind oft Anwälte, die sich auf dieses Ab-  
66 mahngeschäft spezialisiert haben. Hier soll die bereits be-  
67 stehende Begrenzung des Aufwendungsersatzes für na-  
68 türliche Personen auf diesen (Personen)Kreis ausgedehnt  
69 werden, weil höhere Abmahnkosten hier unbillig sind.  
70 Grundsätzlich sollen auch Kosten dann nicht entstehen,  
71 wenn die Verletzung durch einfachen Hinweis oder bei  
72 einem ersten Urheberrechtsverstoß durch eine einfache  
73 Mitteilung beseitigt werden kann. Damit sollen Verfahren  
74 vereinfacht und Kosten reduziert werden, ohne dass der  
75 Schutz von Urhebern eingeschränkt wird.

76 Ehrenamtlichen Gliederungen politischer Parteien ent-  
77 stehen in Wahlkampjahren durch Abmahnungen Kos-  
78 ten in Höhe von mehreren hunderttausend Euro. Da  
79 (rechts-)extremistische Parteien Urheberrechtsverletzun-  
80 gen nach dem UrhG oft im diskriminierenden Zusammen-  
81 hand begehen, fallen diese schon deshalb nicht unter die-  
82 se Privilegierung, weil eine Abmahnung nach den Rege-  
83 lungen in den ersten beiden Spiegelstrichen des Antrags  
84 dann ohnehin entbehrlich ist.

85 Rechtsmissbräuchliche Abmahnungen sollen grundsätz-  
86 lich weder einen Unterlassungsanspruch noch eine Kos-  
87 tenfolge auslösen. Der Begriff „Rechtsmissbrauch“ könn-  
88 te im Gesetz anhand von Beispielen legal wie folgt de-  
89 finiert werden: „Rechtsmissbräuchlich ist ein Anspruch  
90 insbesondere dann, wenn Lichtbilder, die nicht unter § 2  
91 UrhG fallen, in einer Weise verbreitet oder öffentlich zu-  
92 gänglich gemacht werden, dass der Anschein der Kosten-  
93 freiheit entsteht. Ein Anspruch ist auch dann rechtsmiss-  
94 bräuchlich, wenn nur unwesentliche Nutzungsbedingun-  
95 gen verletzt werden und vom Verletzten zuvor kein Ver-  
such der Beseitigung durch einfaches Schreiben unter-  
nommen wurde“.

---

1

2